

## **Trinkwasserversorgung**

### **Anzeigepflicht von Aufbereitungsanlagen (§ 49 Landeswassergesetz NRW)**

Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes – **nicht nach Errichtung der Anlage!** – der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.

#### **Zeitpunkt der Anzeige:**

- unverzüglich nach Aufstellung des Plans, das ist vor Beauftragung der ausführenden Firma, lt. TrinkwV mindestens vier Wochen vor Errichtung der Anlage

#### **Form und Inhalt der Anzeige:**

- Formloses Anschreiben mit Erläuterung des Vorhabens, technischer Beschreibung, Bemessung und Ausstattung der Anlage
- Systemzeichnungen und Datenblätter der vorgesehenen Anlagen
- Darstellung und Beschreibung der Sicherheits- und Warneinrichtungen
- Einbauzeichnung oder -skizze, die erkennen lässt, wo die Anlage eingebaut werden soll

Alle Unterlagen werden in zweifacher Ausfertigung erbeten.

Die Anzeige wird von der Unteren Wasserbehörde auch dem Gesundheitsamt vorgelegt, so dass eine besondere Anzeige nach § 13 TrinkwV 2001 nicht notwendig ist.

Es wird dringend empfohlen, ein mit der Materie vertrautes Fachunternehmen, z. B. ein Ingenieurbüro, mit der Erstellung der Unterlagen zu beauftragen.